Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Handreichung zum Nachteilsausgleich in der Schule

Vom Erziehungsrat zur Kenntnis genommen am 24./25. August 2016

---

1 Einleitung 2
2 Definition 2
3 Rechtliche Grundlagen 2
4 Grundsätze zur Gewährung des Nachteilsausgleichs 3
5 Abgrenzung zu anderen Massnahmen 4
6 Voraussetzungen 5
7 Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen 5
8 Beurteilung, Zeugnis 6
9 Volksschule 6
9.1 Zuständigkeit 6
9.2 Spezielle Voraussetzung zur Nachteilsgewährung 7
9.3 Empfohlenes Vorgehen 8
9.4 Elemente des Nachteilsausgleichs 9
10 Mittelschule 10
10.1 Zuständigkeit 10
10.2 Empfohlenes Vorgehen 10
10.3 Elemente des Nachteilsausgleichs 11
11 Berufsfachschulen 12
11.1 Zuständigkeit 12
11.2 Empfohlenes Vorgehen 12
11.3 Elemente des Nachteilsausgleichs 13
12 Quellen 14

1 Einleitung

Aus dem Diskriminierungsverbot[1] und Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3, abgekürzt BehiG) ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Der Nachteilsausgleich kann bei Leistungstests, Prüfungen, Aufnahmeprüfungen oder Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen. Ob und welche Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für eine betroffene Schülerin oder einen betroffenen Schüler zu bewilligen oder anzuordnen sind, ist stets im Einzelfall zu beurteilen.

2 Definition

Als Nachteilsausgleich wird die Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung bezeichnet, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen. Aufgrund der Behinderung, welche die Beurteilung der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, soll der daraus resultierende Nachteil eruiert und ausgeglichen werden.

Demzufolge darf durch eine Nachteilsausgleichsmassnahme nie eine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels erfolgen. Durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden lediglich behinderungsbedingte Barrieren, die ein Zeigen des individuellen Wissens und Könnens verhindern, aufgehoben.

3 Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung
Nach Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten zu treffen.

Behindertengleichstellungsgesetz
Der Bund hat den Gesetzgebungsauftrag insbesondere mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Be-

[1] Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV).

hindertengleichstellungsgesetz [SR 151.3; abgekürzt BehiG]) wahrgenommen. Dieses bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 BehiG).

Personen gelten nach Art. 2 BehiG als behindert, wenn eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung es ihnen erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Bei Schülerinnen und Schülern ist demzufolge zu berücksichtigen, ob eine dauernde Beeinträchtigung der geistigen, psychischen oder physischen Integrität Auswirkungen auf das schulische Können hat. Dieses muss schwerwiegend eingeschränkt sein, damit von einer Behinderung gesprochen werden kann.

Gemäss Art. 2 Abs. 5 BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

4 Grundsätze zur Gewährung des Nachteilsausgleichs

Entlang der nachfolgenden Grundsätze lassen sich geplante oder bereits durchgeführte Nachteilsausgleichsmassnahmen überprüfen. Oberstes Ziel bleibt die Chancengerechtigkeit der Lernenden mit und ohne Behinderung.

Fairness
Die Nachteilsausgleichsmassnahme gibt den Lernenden die Chance, unter Berücksichtigung spezifischer Massnahmen (z.B. Beizug technischer Hilfsmittel) zum Ausgleich von eingegrenzten Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen die geforderten Lernleistungen unter Beweis stellen zu können.
Mit der Nachteilsausgleichsmassnahme muss das Prinzip der Gerechtigkeit gewahrt werden. Sie darf nicht zu einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern führen.

Verhältnismässigkeit
Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss geeignet und erforderlich bzw. den Schülerinnen und Schülern in ihrer aktuellen Situation angemessen sein. Sie führt weder zu einer

Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern, sondern schafft lediglich die Ausgangslage, damit die betroffenen Schülerinnen und Schüler ihr Leistungspotential abrufen können. Die Nachteilsausgleichsmassnahme soll mit angemessenem Aufwand bewerkstelligt werden können.

Vertretbarkeit
Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden unter Einbezug der Eltern sowie der betroffenen Lernenden bzw. des betroffenen Lernenden getroffen. Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten vertreten werden.

5 Abgrenzung zu anderen Massnahmen

Der Nachteilsausgleich ist keine sonderpädagogische Massnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Beurteilung von Leistungen. Folgende Massnahmen fallen nicht unter den Nachteilsausgleich:

Individuelle Lernziele
Ist das Lern- und Leistungsvermögen einer Schülerin oder eines Schülers in einer Weise beeinträchtigt, dass geforderte Lernziele bzw. Kompetenzstufen in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht werden, sind Nachteilsmassnahmen nicht angebracht.

Sonderpädagogische Massnahmen
Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen Entwicklung und Stärkung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Sie stellen sicher, dass der verfassungsrechtliche Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf ausreichenden Schulunterricht gewährleistet wird. Sonderpädagogische Massnahmen und Nachteilsausgleichsmassnahmen schliessen sich gegenseitig nicht aus.

Didaktische und methodische Massnahmen
Didaktische und methodische Massnahmen wie Differenzierung und Individualisierung unterstützen das Lernen für sämtliche Schülerinnen und Schüler. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit der Beurteilung bzw. Messung von Leistungen und werden nicht als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Dispensation
Dispensation regelt die Abwesenheit von bestimmten Unterrichtsfächern. Es erfolgt keine Überprüfung von Leistungen.

Massnahmen zur Barrierefreiheit
Massnahmen zur Barrierefreiheit wie z.B. Rollstuhlrampen oder Höranlagen sind struktureller oder technischer Natur. Sie stehen allen Lernenden zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie nach Lehrplanzielen (gegebenenfalls unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs) oder individuellen Lernzielen unterrichtet werden.

6 Voraussetzungen

Eine Behinderung kann sich sehr unterschiedlich auswirken. Es gibt deshalb keine eindeutigen Kriterien, wann und in welcher Form Massnahmen des Nachteilsausgleichs notwendig sind. Massgebend ist der individuelle und entsprechend ausgewiesene Bedarf.

Voraussetzungen zur Verfügung eines Nachteilsausgleichs sind:
- Es liegt eine Behinderung vor, die von einer Fachstelle diagnostiziert wurde;
- Es ist aufgrund der bisherigen Gesamteinschätzung oder aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom intellektuellen Potential her in der Lage ist, die geforderten Lernziele zu erreichen bzw. die Kompetenzstufen zu erbringen;
- Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil kann und muss zur Herstellung der Chancengerechtigkeit durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen werden.

7 Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die Ziele des Lehrplans werden in qualitativer Hinsicht beibehalten und nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Anpassungen bei der Überprüfung der Leistungen vorgenommen. Der Nachteilsausgleich besteht in der Regel aus längerfristigen Massnahmen. Sie werden periodisch überprüft.

Die Massnahmen werden individuell auf die Schülerin oder den Schüler ausgerichtet.
Mögliche Massnahmen können sein:
- Nutzung von spezifischen Arbeitsinstrumenten wie zum Beispiel Computer, Taschenrechner, Vergrösserungsglas, zusätzliche Tischlampe oder Tonbandgerät;

- Begleitung durch eine Drittperson, zum Beispiel Gebärden-Dolmetscher oder Assistenz;
- Anpassung der Prüfungsmedien oder Form der Leistungsnachweise, Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten usw.
- Verlängerung der Zeitdauer an einer Prüfung;
- Gewährung von zusätzlichen Pausen.

8 Beurteilung, Zeugnis

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund unterschiedlicher Informationen: Prüfungsresultate, Schülerarbeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse zum Lernverhalten im Unterricht und andere Informationen. Die Grundlagen zur Beurteilung gewähren den Lehrpersonen damit einen grossen Spielraum bei der Überprüfung von Leistungen. Das Setzen von Noten ist somit ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson. Zeugnisnoten geben Auskunft über den Grad der Zielerreichung in einem Fachbereich oder einem Teilbereich. Die Leistungen in sämtlichen Bereichen werden ausgewogen berücksichtigt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen Hör-, Seh-, Körper- oder Sprachbehinderung oder einer ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung ist die Beurteilung erschwert. Der Nachteil, der diesen Schülerinnen und Schülern erwächst, kann mit einem Nachteilsausgleich kompensiert werden. Je wirksamer die Leistungsbeurteilung im Zusammenhang mit einer Promotion steht, desto bedeutsamer wird es, einen inhaltlich und formal korrekten Nachteilsausgleich zu erarbeiten.

Bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt für das Zeugnis:
- In den vom Nachteilsausgleich betroffenen Fächern werden Noten gesetzt;
- Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Zeugnis nicht vermerkt, da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsspezifischen Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken.

9 Volksschule

9.1 Zuständigkeit

Die kommunalen Schulbehörden, die für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs zuständig sind, üben ihr Ermessen aus, indem sie die gesamten Umstände des konkreten

Einzelfalles prüfen und unter deren Berücksichtigung gegebenenfalls über angemessene Massnahmen entscheiden. Mit Blick auf die ganzheitliche Beurteilung in der Volksschule des Kantons St.Gallen, die auf einer Bewertung gezeigter schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen beruht, wird ein Nachteilsausgleich nur in Ausnahmefällen gewährt.

9.2 Spezielle Voraussetzung zur Nachteilsgewährung

Vor Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Soweit notwendig, diagnostiziert dieser die Behinderung aufgrund von eigenen Befunden oder er beruft sich auf bereits von einer anderen Fachstelle gemachte Diagnosen, zum Beispiel vom Facharzt/Fachärztin, Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder der Neuropädiatrie. Er macht Vorschläge, wie der Nachteilsausgleich ausgestaltet werden könnte.

9.3 Empfohlenes Vorgehen

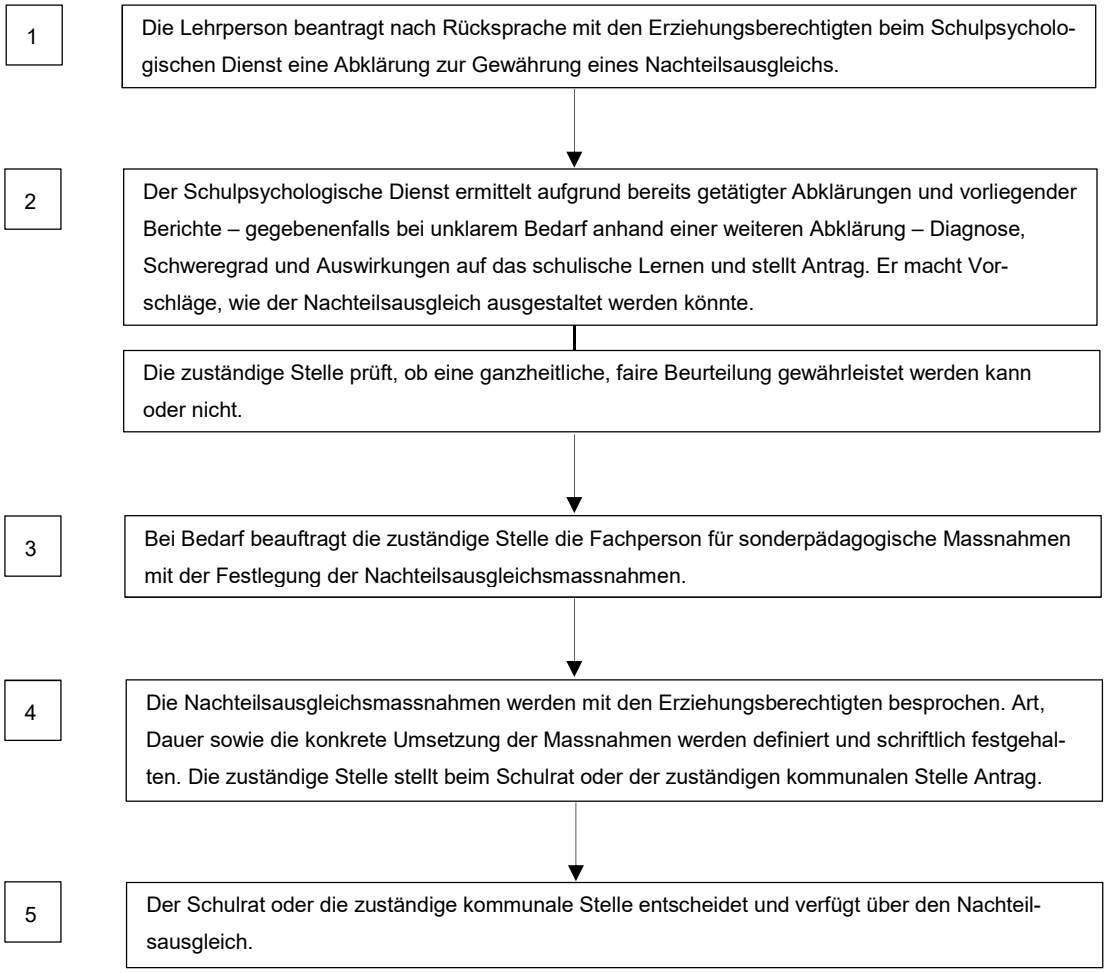

Übertritt Sekundarstufe II

Beim Übertritt in die Sekundarstufe II sollen die Eltern frühzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Nachteilsausgleichsmassnahmen in der weiterführenden Schule neu zu beantragen sind.

9.4 Elemente des Nachteilsausgleichs

Gegenstand	Beschreibung des Geltungsbereichs
Diagnose	Diagnose mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Schulpsychologin/zum Schulpsychologen, welche/welcher die Diagnose gestellt hat
Auswirkung der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung	Umschreibung der Auswirkungen der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung. Dabei ist zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und in welcher Ausprägung beeinträchtigt sind.
Massnahmenbeschreibung	konkrete, detaillierte Beschreibung der Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs
Zeitpunkt der Überprüfung	verbindliche terminliche Festlegung des Zeitpunkts der Überprüfung der Nachteilsausgleichsmassnahmen
Datenschutz/Informationspraxis	möglicher Standard-Text: Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden - im Zeugnis nicht erwähnt; - sowohl gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse als auch innerhalb der Lehrerschaft situationsgerecht und angemessen kommuniziert (ohne Detailangaben zur Diagnose).

10 Mittelschule

10.1 Zuständigkeit

Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor suchen mit den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler das Gespräch. Sind sich die Parteien über die Art und den Umfang des Nachteilausgleichs einig, wird dies in einer Vereinbarung festgehalten. Vereinbarungsparteien sind die Rektorin oder der Rektor und die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.
Bei Uneinigkeit verfügt der Rektor über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs.

10.2 Empfohlenes Vorgehen

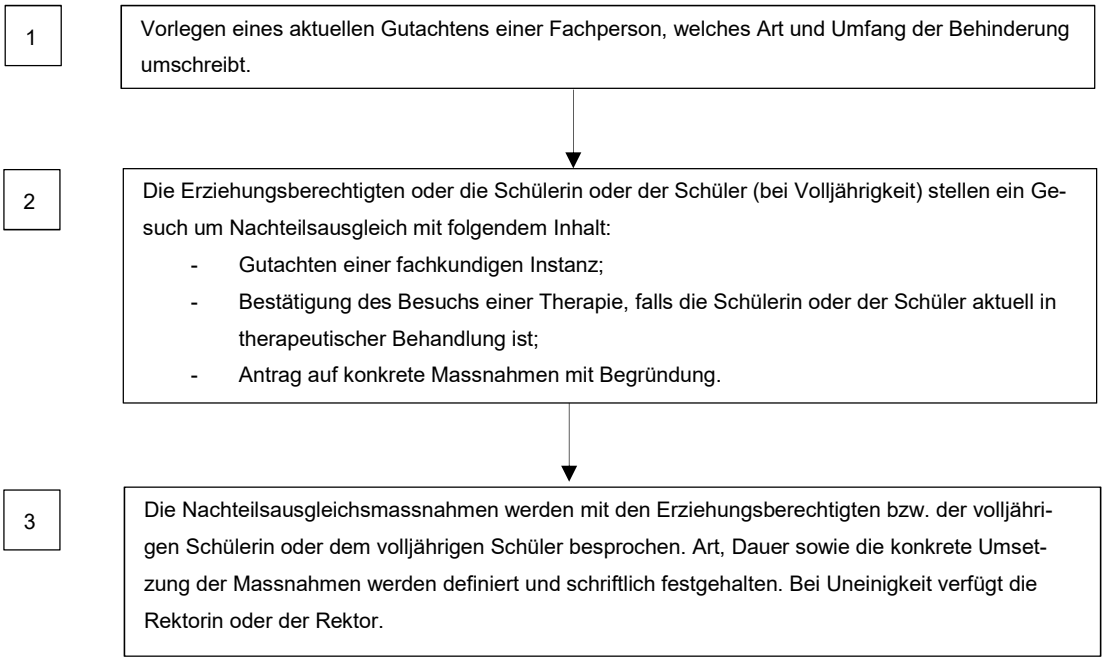

10.3 Elemente des Nachteilsausgleichs

Gegenstand	Beschreibung des Geltungsbereichs
Diagnose	Diagnose mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson, welche die Diagnose gestellt hat
Auswirkung der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung	Umschreibung der Auswirkungen der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung. Dabei ist zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und in welcher Ausprägung beeinträchtigt sind.
Massnahmenbeschreibung	konkrete, detaillierte Beschreibung der Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs
Zeitpunkt der Überprüfung	verbindliche terminliche Festlegung des Zeitpunkts der Überprüfung der Nachteilsausgleichsmassnahmen
Datenschutz/Informationspraxis	möglicher Standard-Text: Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden - im Zeugnis nicht erwähnt; - sowohl gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse als auch innerhalb der Lehrerschaft situationsgerecht und angemessen kommuniziert (ohne Detailangaben zur Diagnose).

11 Berufsfachschulen

11.1 Zuständigkeit

Die oder der Lernende reicht ein Gesuch auf Nachteilsausgleich bei der Klassenlehrperson ein. Diese reicht das Gesuch an die Koordinationsperson Berufsfachschule weiter, welche alle Unterlagen dem Amt für Berufsbildung zustellt. Das Amt für Berufsbildung entscheidet über den Nachteilsausgleich und verfügt diesen.

11.2 Empfohlenes Vorgehen

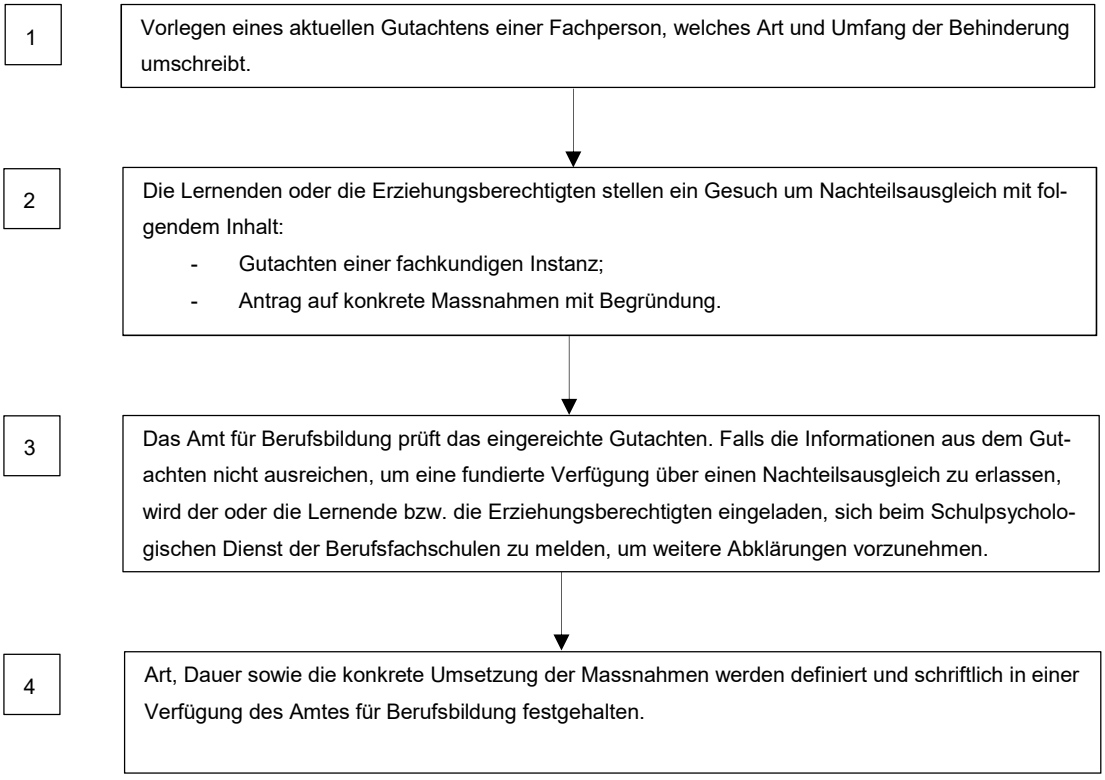

11.3 Elemente des Nachteilsausgleichs

Gegenstand	Beschreibung des Geltungsbereichs
Diagnose	Diagnose mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson, welche/welcher die Diagnose gestellt hat
Auswirkung der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung	Umschreibung der Auswirkungen der Behinderung oder der ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung. Dabei ist zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und in welcher Ausprägung beeinträchtigt sind.
Massnahmenbeschreibung	konkrete, detaillierte Beschreibung der Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs
Zeitpunkt der Überprüfung	Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten entweder für die gesamte Dauer der beruflichen Grundbildung oder für das Qualifikationsverfahren.
Datenschutz/Informationspraxis	möglicher Standard-Text: Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden - im Zeugnis nicht erwähnt; - sowohl gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse als auch innerhalb der Lehrerschaft situationsgerecht und angemessen kommuniziert (ohne Detailangaben zur Diagnose).

12 Quellen

Henrich, C., Lienhard, P. & Schriber, S. (2012). Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.

Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern (2015). Nachteilsausgleich an der Volksschule, Weisung. Luzern: Kanton Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement.

Schulpsychologie Schweiz, Interkantonale Leitungskonferenz (2015). Empfehlungen zum Nachteilsausgleich (http://www.schulpsychologie.ch/wordpress/wp-content/uploads/2010/11/Empfehlungen-Nachteilsausgleich.pdf).